

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.

https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/amtlichesammlung.html

Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 25. April 2018¹ über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für:

- Institutionen nach dem 2. Kapitel, die spätestens am 31. Dezember 2026 ihren Betrieb aufnehmen, ihr Angebot wesentlich erhöhen oder mit der Durchführung einer Massnahme beginnen;
- b. Projekte mit Innovationscharakter nach dem 3. Kapitel, die spätestens am 31. Dezember 2026 beginnen;
- Subventionserhöhungen nach dem 4. Kapitel, die spätestens auf den 31. Dezember 2026 wirksam werden;
- d. Projekte nach dem 5. Kapitel, bei denen mit der Erarbeitung des Detailkonzepts spätestens am 31. Dezember 2026 begonnen wird.

Art. 40 Finanzhilfen nach dem 2. und 3. Kapitel

- ¹ Bis zum 31. März 2025 können eingereicht werden:
 - a. Gesuche um Finanzhilfen für Institutionen (2. Kapitel), die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. März 2025 ihren Betrieb aufnehmen, ihr Angebot wesentlich erhöhen oder mit der Durchführung einer Massnahme beginnen;

1 SR **861.1**

- b. Gesuche um Finanzhilfen für Projekte mit Innovationscharakter (3. Kapitel), die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. März 2025 beginnen.
- ² Bis zum 30. Dezember 2026 können eingereicht werden:
 - a. Gesuche um Finanzhilfen für Institutionen (2. Kapitel), die spätestens am 31. Dezember 2026 ihren Betrieb aufnehmen, ihr Angebot wesentlich erhöhen oder mit der Durchführung einer Massnahme beginnen;
 - b. Gesuche um Finanzhilfen für Projekte mit Innovationscharakter (3. Kapitel), die spätestens am 31. Dezember 2026 beginnen.

Art. 41 Finanzhilfen nach dem 4. und 5. Kapitel

- ¹ Bis zum 31. März 2025 können eingereicht werden:
 - a. Gesuche um Finanzhilfen für Subventionserhöhungen (4. Kapitel), die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. März 2025 wirksam werden;
 - Gesuche um Finanzhilfen für Projekte (5. Kapitel), bei denen mit der Erarbeitung des Detailkonzepts zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. März 2025 begonnen wird.
- ² Bis zum 30. Dezember 2026 können eingereicht werden:
 - Gesuche um Finanzhilfen für Subventionserhöhungen (4. Kapitel), die bis spätestens am 31. Dezember 2026 wirksam werden;
 - Gesuche um Finanzhilfen für Projekte (5. Kapitel), bei denen mit der Erarbeitung des Detailkonzepts bis spätestens am 31. Dezember 2026 begonnen wird.

Art. 42 Abs. 5

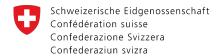
⁵ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

П

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



29. Januar 2025

Erläuterungen zur Änderung vom 29. Januar 2024 der Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

A. Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG)¹ ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Mit diesem Impulsprogramm fördert der Bund die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder, um den Eltern die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Das Impulsprogramm war ursprünglich auf acht Jahre bis zum 31. Januar 2011 befristet. In den Jahren 2010, 2014 und 2018 verlängerte das Parlament das Programm jeweils um vier Jahre.

Auf Antrag des Bundesrates wurde das KBFHG erweitert. Dabei wurden per 1. Juli 2018 (Änderung vom 16. Juni 2017) zwei neue Förderinstrumente eingeführt: Zum einen kann der Bund Finanzhilfen für Kantone und Gemeinden sprechen, die ihre Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung erhöhen, um die Betreuungskosten der Eltern zu senken. Zum anderen kann er einen Beitrag an Projekte leisten, die das Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse der Eltern abstimmen. Bisher waren die beiden Instrumente bis zum 30. Juni 2023 befristet.

Aufgrund der laufenden Arbeiten im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (Pa. Iv. WBK-N 21.403) hat das Parlament die Geltungsdauer des KBFHG zwei weitere Male verlängert. Die zweite Verlängerung läuft am 31. Dezember 2026 aus (Umsetzung der Pa. Iv. WBK-N 22.403 und der Pa. Iv. WBK-S 23.478).

Mit der vorliegenden Änderung der Verordnung vom 25. April 2018 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHV)² sollen die Übergangsbestimmungen angepasst werden.

1

¹ SR **861**

² SR **861.1**

B. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2

Dieser Artikel regelt den zeitlichen Geltungsbereich der Verordnung.

Die Finanzhilfen sollen bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden. Um Finanzhilfen erhalten zu können, muss die Betriebsaufnahme, die Erhöhung des Angebots, der Beginn der Durchführung einer Massnahme oder der Beginn des Projekts mit Innovationscharakter spätestens am 31. Dezember 2026 erfolgen. Die gleiche Frist gilt auch für die Einreichung der Gesuche um Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen oder kommunalen Subventionen sowie der Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern.

Art. 40

Abs. 1

Gemäss Artikel 6 KBFHG müssen Betreuungsstrukturen ihre Finanzhilfegesuche einreichen, bevor sie ihren Betrieb aufnehmen, ihr Angebot erhöhen, mit der Durchführung einer Massnahme oder dem Projekt mit Innovationscharakter beginnen. Die Verlängerung des Impulsprogramms tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Ab diesem Datum können neue Gesuche um Finanzhilfen eingereicht werden. Da die Verlängerung rückwirkend in Kraft tritt, ist eine Übergangsfrist vom 1. Januar 2025 bis zum 31. März 2025 vorgesehen. Einrichtungen, die in diesem Zeitraum den Betrieb aufnehmen oder ihr Angebot erweitern, können demnach bis am 31. März 2025 ein Gesuch um Finanzhilfen einreichen.

Abs. 2

Die Betriebsaufnahme der Institution, die Erhöhung des Angebots, der Beginn der Durchführung der Massnahme oder des Projekts mit Innovationscharakter muss spätestens am 31. Dezember 2026 erfolgen. Die letzten Gesuche können bis am 30. Dezember 2026 (also bis am Vortag) eingereicht werden.

Art. 41

Abs. 1

Hierbei handelt es sich um eine sinngemässe Anwendung der Übergangsbestimmung für die Finanzhilfen nach Kapitel 2 und 3. Ab Inkrafttreten der Verlängerung am 1. Januar 2025 können neue Gesuche um Finanzhilfen eingereicht werden. Da die Verlängerung rückwirkend in Kraft tritt, ist eine Übergangsfrist vom 1. Januar 2025 bis zum 31. März 2025 vorgesehen. Für Kantone, die in diesem Zeitraum ihre Subventionen erhöhen oder für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern, welche in diesem Zeitraum starten, kann demnach bis am 31. März 2025 ein Gesuch um Finanzhilfen eingereicht werden.

Abs. 2

Die Erhöhung von Subventionen (Kapitel 4) muss spätestens per 31. Dezember 2026 erfolgen. Bei den Projekten nach Kapitel 5 muss mit der Erarbeitung des Detailkonzepts spätestens am 31. Dezember 2026 begonnen werden. Die letzten Gesuche können bis am 30. Dezember 2026 (also bis am Vortag) eingereicht werden.

Art. 42

Abs. 5

Dieser neue Absatz verlängert die in Absatz 4 festgelegte Geltungsdauer der Finanzhilfen. Aufgrund der beschlossenen Verlängerung werden die Finanzhilfen am 31. Dezember 2026 enden.

Damit das BSV den Gesetzesvollzug zu Ende führen kann, hat es die Kompetenz, auch nach dem 31. Dezember 2026 Entscheide über die Ausrichtung von Finanzhilfen und über die

endgültigen Beträge der an eine Institution, ein Kanton oder ein Projekt gewährten Finanzhilfen festzulegen und auszuzahlen.

Damit die Finanzhilfen nahtlos weitergeführt werden können, hat das Parlament das Datum des Inkrafttretens der Änderung vom 27. September 2024 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung rückwirkend auf den 1. Januar 2025 festgelegt. Um Lücken zu vermeiden und da eine Verlängerung grundsätzlich nur für ein geltendes Gesetz erfolgen kann, muss die Gesetzesänderung rückwirkend in Kraft treten. Die vorliegende Verordnungsänderung tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft.